

Schweizerisches Institut für  
Rechtsvergleichung  
Dorigny  
1015 Lausanne  
[gabriela.zurkinden@isdc-dfjp.unil.ch](mailto:gabriela.zurkinden@isdc-dfjp.unil.ch)

Bern, 30. September 2016 sgv-KI/ds

## **Vernehmlassung: Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung**

Sehr geehrte Frau Zurkinden

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das 1978 gegründete Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung ist eine selbständige, rechtsfähige Anstalt des Bundes und organisatorisch dem EJPD zugeordnet. Das Institut ist eine Dokumentations- und Forschungsstätte für Rechtsvergleichung und ausländisches und internationales Recht und führt eine Bibliothek. Erstellt werden unter anderem Rechtsgutachten. Mit der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft werden Rechtsvergleiche und Untersuchungen über andere Rechtssysteme immer wichtiger.

Bei der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über das Institut geht es darum, dem Institut schlanke und angemessene Strukturen zu verleihen, durch die eine zugleich flexible und effiziente Institutsleitung sichergestellt werden kann. Die Organisationsstruktur des Instituts wird mit dem Institutsrat und der Direktion nur noch zwei Organe umfassen. Zur Unterstützung der Direktion in wissenschaftlichen Fragen kann der Institutsrat einen wissenschaftlichen Beirat mit rein beratender Funktion einsetzen. Dieser besteht bereits heute. Neu soll das Institut Drittmittel, namentlich Zuwendungen Dritter und Beiträge aus Forschungsprogrammen, entgegennehmen oder sich beschaffen können. Die Erstellung von Rechtsgutachten für Dritte wird neu privatrechtlich organisiert. Die Erbringung dieser gewerblichen Leistungen muss kostendeckend sein und darf nicht quersubventioniert werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Stossrichtung der Revision. Nicht nachvollziehbar ist allerdings der Hinweis, dass für die Umsetzung der Corporate Governance Grundsätze des Bundes, die der Neuorganisation des Instituts zugrunde liegen, ein administrativer Mehraufwand und eine personelle Aufstockung notwendig sind. Der sgv lehnt das ab. Die Vorlage erhebt den Anspruch, schlankere Führungsstrukturen und eine deutliche Verringerung der Anzahl Mitglieder des Institutsrats (von 22 auf 9) zu realisieren. Eine personelle Aufstockung widerspricht dieser Zielsetzung.

Art. 1 Abs. 3 bezeichnet den Sitz des Institutes in Lausanne-Dorigny. Wieso der Institutssitz im Gesetz festgelegt werden muss, ist weder stufengerecht noch vernünftig. Sollte der Sitz aus irgendwelchen Gründen einmal geändert werden müssen, würde eine aufwändige Gesetzesrevision notwendig.

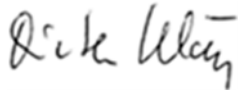
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter